



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 23.08.2017	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2017/264</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## Beratungsgegenstand:

Kommunikation zwischen dem Kreistag und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Lüneburg unter Einbeziehung der Neuen Medien

## Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

## Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	05.09.2017	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N		Kreisausschuss
Ö	25.09.2017	Kreistag

## Anlage/n:

Ist-Situation Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## Beschlussvorschlag:

1. Das Bürgerinformationsportal Allris-Sitzungsdienst einschließlich App wird in der Öffentlichkeit bekannter gemacht.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die Integration von Facebook in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu prüfen wenn der Europäische Gerichtshof voraussichtlich im September eine Entscheidung getroffen hat.
3. § 4 Abs. 1, letzter Satz, der Hauptsatzung wird gestrichen. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

## Sachlage:

Am 19.12.2016 hat der Kreistag die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg einstimmig beschlossen. Neu aufgenommen wurde

„§ 4 Medienöffentlichkeit

1.

In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Die Übertragung per Audio- und Video-Livestreaming ist unzulässig.

2.

Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs . 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen , dass die Aufnahmen unterbleiben.

3.

Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

4.

Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.“

Gleichzeitig wurde am 19.12.2016 beschlossen, dass der Kreistag eine Arbeitsgruppe „Neue Medien“ einrichtet. Die Arbeitsgruppe sollte prüfen, wie die Kommunikation zwischen dem Kreistag und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises verbessert werden kann. U.a. sollten Themen wie Live-Streaming in Kreistagssitzungen, die transparente Kommunikation der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien, generell die Neuen Medien des Kreistages wie auch Fragen der Umsetzung etwaiger Verbesserungsmaßnahmen Gegenstand der Betrachtung sein.

Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter aller Fraktionen an:

SPD-Fraktion	Dr. Inge Voltmann-Hummel
CDU-Fraktion	Steffen Gärtner
GRÜNE-Fraktion	Rolf Rehfeldt
AFD-Fraktion	Harald Supke
Linke-Fraktion	Karlheinz Fahrenwaldt
FDP/Unabhängige-Gruppe	Finn van den Berg

Von der Kreisverwaltung nahmen teil:

Sigrid Ruth	Leiterin Büro Landrat - Vorsitzende
Stefan Domanske	Leiter IT-Service
Hendrik Lampe	IT-Service
Katrin Holzmann	Büro Landrat – Pressesprecherin -
Maren Röding	Büro Landrat – Internetverantwortliche -
Silke Röding	Datenschutzbeauftragte

Die Arbeitsgruppe hat 2 x getagt, und zwar am 25. April 2017 und am 14. August 2017 und hat die Empfehlung, wie sie sich aus dem Beschlussvorschlag ergibt, erarbeitet.

Die Verwaltung hat die Ist-Situation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf das Thema der Arbeitsgruppe dargestellt. Eine Übersicht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) allein beim Landrat liegt (§ 85 Abs.6). Das schließt die Beantwortung von Presseanfragen im Rahmen des § 4 des Nds. Pressegesetzes (NPressG) sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten des Landkreises ein.

Davon unberührt bleibt § 57 Abs. (3) NKomVG. Danach können Fraktionen und Gruppen ihre Auffassungen in Angelegenheiten der Kommune öffentlich darstellen.

Der IT-Service hat im Vorfeld Umfragen bei anderen Landkreisen durchgeführt und nach Livestreaming, Live-Berichterstattung mit Social-Media und Konzepten für „Neue Medien“ gefragt. Es sind Antworten von 36 Kommunen eingegangen. Das Ergebnis war, dass

- der Landkreis Segeberg Audiostreaming anbietet
- Videostreaming von keiner Kommune angeboten wird
- der Landkreis Northeim einen Liveticker anbietet
- es ein Konzept für „Neue Medien“ bei keiner Kommune gibt.

Mit dem Thema Livestreaming hat die Arbeitsgruppe sich intensiv befasst. Das gilt auch für andere Möglichkeiten der Berichterstattung unter Abwägung des Kosten-, Nutzen-Verhältnisses einschließlich der datenschutzrechtlichen Bewertung durch die Datenschutzbeauftragte.

Einstimmig abgelehnt wurden

- Audio-Livestream und Podcast
- Video-Livestream und Podcast
- Live-Blog

Verworfen wurden auch die Idee der Herausgabe eines Newsletters und die Berichterstattung des Landrats über die Beschlüsse des Kreistages per Videoübertragung im Internet.

Die Verwaltung wird zukünftig Statistikdaten zum Besuch der Website des Landkreises Lüneburg veröffentlichen und dies auch für Allris prüfen. Die vorliegenden Statistikdaten sind in der Arbeitsgruppe vorgestellt worden.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag:

**zu 1: Allris bekannter machen einschließlich App.**

Eine Darstellung an prominenter Stelle der Website ist bereits erfolgt. Zukünftig werden Kreistagsitzungen mit einem Teaser auf der Website angekündigt.

**zu 2: Facebook-Integration**

zu Facebook läuft ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Mit einem Ergebnis ist am 19.09.17 zu rechnen. Davon wird abhängig sein, ob es Kommunen möglich ist, sich auf Facebook darzustellen. Aktuell lehnen die Datenschutzbeauftragten eine Facebook-Nutzung auf allen Ebenen ab.

**zu 3: Änderung der Hauptsatzung in § 4 Abs. 1, letzter Satz**

Es ist geregelt, dass Audio- und Video-Livestreaming unzulässig ist. § 4 bezieht sich auf die Medienöffentlichkeit. Alle anderen vorgenannten Regelungen beziehen sich auf die eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung.

Der letzte Satz „Die Übertragung per Audio- und Video-Livestreaming ist unzulässig“ soll gestrichen werden, weil die Medienöffentlichkeit zu Film- und Tonaufnahmen in § 4 hinreichend geregelt ist. Das schließt Livestreaming ein. Streicht man den Satz, dann gelten für die Live-Übertragung die Regelungen des § 4. D.h., die Presse muss das anmelden und Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme unterbleibt. Zu diesem Thema hat sich auch die Datenschutzbeauftragte des Landes geäußert. Das Schreiben vom 24.07.2017 ist beigefügt.

**TOP 3\_ Ist Situation****Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Kreistag und zu den Ausschüssen  
des Landkreises Lüneburg**

Medium	Informationen	Kontaktmöglichkeit für Bürger	Wann bzw. wie oft	Nutzerzahlen	Wer	Personalaufwand / Kosten
Medienarbeit rund um die Sitzungen	Sitzungseinladungen mit Tagesordnung werden an den Medienverteiler verschickt. Die Medien kündigen die Sitzungen oft als kurze Meldung an, wichtige Themen auch mit einem Vorabbericht.  Die Pressestelle betreut Medienvertreter vor und während der Sitzungen, vermittelt Ansprechpartner und erklärt komplexe Themen.	✓ Sitzungen besuchen ✓ Informationen erhalten	Entsprechend der Anzahl der Sitzungen, d.h. ~ 5 Kreistagssitzungen und ~60 Ausschusssitzungen pro Jahr.	Medienverteiler erreicht rund 40 Redaktionen und Journalisten in der Region, darunter die Landeszeitung, NDR, Schweriner Volkszeitung, Hamburger Abendblatt u.v.m.  Diese berichten jeweils über ihre eigenen Kanäle, z.B. Zeitungen, Radio, Internetseiten, Social Media wie Facebook und Twitter.	Kreistagsbüro Pressestelle	Kreistagsbüro Pressesprecherin und Volontär (je Vollzeit) mit Stellenanteil
Medieninformationen	Medieninformationen zu den Kreistagssitzungen  Medieninformationen zu den Ausschuss-Sitzungen mit wichtigen Beschlüssen	✓ Informationen erhalten	Entsprechend der Anzahl der Sitzungen und Beschlüsse  Kreistagsbeschlüsse: ~ 15 Medien-Infos pro Jahr  Ausschüsse: ~ 60 Medien-Infos pro Jahr	Medienverteiler erreicht rund 40 Redaktionen und Journalisten in der Region, darunter die Landeszeitung, NDR, Schweriner Volkszeitung, Hamburger Abendblatt u.v.m.  Diese berichten jeweils über ihre eigenen Kanäle, z.B. Zeitungen, Radio, Internetseiten, Social Media wie Facebook und Twitter.	Pressestelle	Pressesprecherin und Volontär (je Vollzeit) mit Stellenanteil 30%  keine weiteren externen Kosten
Internetseite www.landkreis-lueneburg.de	Informationen zur Politik direkt über Startseite erreichbar  Medien-Informationen zu den Kreistagssitzungen  Medien-Informationen zu den Ausschuss-Sitzungen mit wichtigen Beschlüssen	✓ Informationen erhalten ✓ Kommentare abgeben ✓ Kontakt über Allris	Laufende Aktualisierung  Kreistagsbeschlüsse: rund 15 Medien-Infos pro Jahr  Ausschüsse: rund 60 Medien-Infos pro Jahr	~ 1.200 Seitenansichten pro Monat  Je nach Ausschuss bis zu 30 Seitenansichten je Medieninformation  Medieninformationen gesamt: > 1.000 Seitenansichten pro Monat	Pressestelle	Pressesprecherin und Volontär (je Vollzeit) Internetredakteurin (50 %) jeweils mit Stellenanteilen  Service-Kosten Internet-Portal: ca. 7.000 Euro pro Jahr

Medium	Informationen	Kontaktmöglichkeit für Bürger	Wann bzw. wie oft	Nutzerzahlen	Wer	Personalaufwand / Kosten
Politikinformation über Allris und die Allris App	Öffentliche Informationen zu Gremien, Sitzungen, Fraktionen & Gruppen, Kreistagsmitgliedern: - Einladung zu Ausschüssen - Tagesordnungen - Sitzungsvorlagen - Beschlüsse -Protokolle - Personalveränderungen in Kreistag und in den Ausschüssen	✓ Direkte Kontaktaufnahme mit der Verwaltung, z.B. Ausschussbetreuern  ✓ Direkte Kontaktaufnahme mit Kreistagsabgeordneten per Telefon oder E-Mail an persönliche Kreistagsadresse	Aktualisierung bei Bedarf  z.B. rund 350 Sitzungsvorlagen pro Jahr	Rund 1.500 einzelne Besuche pro Monat	Kreistagsbüro	Kreistagsbüro (2x Vollzeit)  Service-Kosten für Allris: ca. 6.000 Euro
Twitter	Ankündigung der Sitzungen mit Link in den Sitzungskalender  Live-Tweets aus den Kreistagssitzungen / Beschlüsse  Alle Medien-Informationen werden getwittert mit Link zum vollständigen Text auf der Website	✓ Retweet – also das Weiterverbreiten von Nachrichten – ist möglich  ✓ Direkte öffentliche Nachfragen und Kommentare an @lk_lueneburg sind möglich  ✓ Direktnachrichten an @lk_lueneburg sind möglich	Rund 60 Sitzungen pro Jahr  Etwa 5 Sitzungen pro Jahr, jeweils etwa 6-8 Tweets	@lueneburg hat ca. 2.690 Follower <i>Zum Vergleich: Die Landeszeitung hat auf ihrem Twitter-Account @lzgezwitscher 2.180 Follower.</i>  Einzelne Tweets: ca. 300 Impressions  Beispiel Kreistag am 6. März: 6 Tweets: je zwischen 291 und 495 Impressions Ca. 300 Impressions	Pressestelle  Pressestelle  Pressestelle	Pressesprecherin und Volontär (je Vollzeit) sowie eine Internetredakteurin (50%) mit Stellenanteilen  / keine weiteren externen Kosten

D



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Postfach 2 21 • 30002 Hannover

**Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen**

Bearbeitet von

Frau Bruer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30 13 10 so, 13.07.2017

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
LfD 1.21/0130-20/2017-58

Durchwahl 0511 120-  
4510

Hannover,  
24.07.2017

### **Datenschutz: Ihre Anfrage vom 13.07.2017**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Anfrage vom 13.07.2017 habe ich erhalten.

Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können nach § 64 Abs. 2, Satz 3 NKomVG verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Eine Regelung in der Hauptsatzung bedarf nach § 12 Abs. 2 NKomVG der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder der Vertretung, sodass hier bereits ein Mehrheitsentscheid notwendig ist, um überhaupt Film- und Tonaufzeichnungen mit dem Ziel der Berichterstattung zuzulassen. Diese Regelung räumt die Zulässigkeit von Film- und Tonübertragungen der Mitglieder der Vertretung ein sowie das Recht der Mitglieder verlangen zu können, dass die Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben (siehe § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 NDSG). Nicht nur die Übertragung, sondern bereits die Aufzeichnungen in der öffentlichen Sitzung bedürfen daher einer Rechtsgrundlage oder dem schriftlichen Einverständnis der Betroffenen. Für Film- und Tonaufzeichnungen mit dem Ziel der Veröffentlichung von anderen Teilnehmern in einer Sitzung (z. B. Besucher, Verwaltungsangehörige) muss daher die vorherige Einwilligung der Betroffenen vorliegen.

Besucher  
Prinzenstr. 5  
30159 Hannover

Telefon:  
0511 120-4500

Telefax:  
0511 120-4599

Internet: [www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

Indem der Besucherbereich nicht gefilmt wird, können zwar Filmaufnahmen der Besucher verhindert werden, nicht aber unbedingt Tonaufzeichnungen (unvorhergesehene Zwischenrufe etc.). Ich halte es daher für äußerst schwierig, unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Belange Film- und Tonaufzeichnungen per Live-Streaming zu übertragen. Um unzulässige Übertragungen und Rechtsverstöße verhindern zu können, empfehle ich daher eine zeitverzögerte Übertragung vorzunehmen, sodass beispielsweise Teilbereiche von der Übertragung wie Zwischenrufe, Fachvorträge oder Redebeiträge von Mitgliedern, die der Aufzeichnung widersprochen haben, herausgeschnitten werden können.

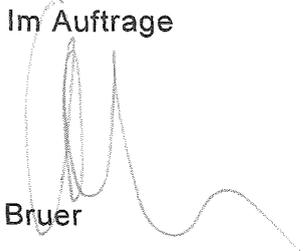
Datenschutzrechtlich unzulässig ist es, Film- und Tonaufzeichnungen mit dem Ziel der Veröffentlichung zu fertigen, wenn Personen zu sehen oder zu hören sind, von denen keine Einwilligung vorliegt.

Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf das Erfordernis für eine Verfahrensbeschreibung hin.

Bitte binden Sie in der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit auch die behördliche Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lüneburg, Frau Röding ein. Frau Röding erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Bruer